

Weisung

W7.6.1: Nationales Dachreglement für das Migros Label „Aus der Region. Für die Region.“

1	Ziel/Zweck	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen	2
3.1	Vertragspartner	2
3.2	Beschaffungsregion	2
3.3	Regionalmarkeninhaber	2
3.4	Genehmigung	2
3.5	Sonderbewilligung.....	3
3.6	Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten.....	3
4	Inhalt	3
4.1	Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner	3
4.2	Kontrolle und Zertifizierung	4
4.3	Anforderung an die Produkte	4
4.3.1	Herkunft	4
4.3.1.1	Vorgaben für Müllereien.....	4
4.3.2	Wertschöpfung	5
4.3.3	Sortiment.....	5
4.3.4	Aus- und Kennzeichnung	5
4.4	Sanktionen	5
4.5	Verantwortung der Migros-Genossenschaften	5
5	Mitgeltende Unterlagen	6
5.1	Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten.....	7

Änderungen:		
<ul style="list-style-type: none"> - Integration Vorgabe von IP Suisse Getreide für AdR-Brot- und Backwaren - Präzisierung Regelung zur 1% Regelung und Importzutaten für Milch und Milchprodukte 		
	Datum	Funktion / Name
Owner:	04.01.2012	Expertenteam AdR
Erstellt:	März 2017	GMAA/M. Kaiser, GMOS/L. Kreis, GMZH/E. Piller, GMGE/F. Fernandez, MGB/S. Mattmann
Freigegeben:	März 2017	Expertenteam AdR
Ausgabe: 11 (W4)		Ersetzt Ausgabe von: Juni 2016

1 Ziel/Zweck

Die Migros fördert mit dem Label „Aus der Region. Für die Region.“ (AdR) die Vermarktung von regionalen Produkten. Das vorliegende Dachreglement „Aus der Region. Für die Region.“ regelt die Umsetzung der Labelrichtlinie der Migros (oranges M = genossenschaftlicher Detailhandel). Die Glaubwürdigkeit des Labels hat oberste Priorität.

2 Geltungsbereich

Das vorliegende Dachreglement gilt in seiner jeweiligen aktuellen Version durch Unterzeichnung der separaten Vereinbarung zum Dachreglement (W.7.4.60.1) für Produzenten/Lieferanten und deren Produkte in Bezug auf das Label "Aus der Region. Für die Region."

Grundlage für dieses Dachreglement bilden die Richtlinien für Regionalmarken in ihrer jeweils aktuellen Version.

3 Begriffe, Definitionen, Abkürzungen, Messgrößen

3.1 Vertragspartner

Vertragspartner ist, wer die Vereinbarung zum Dachreglement „Aus der Region. Für die Region.“ unterschreibt.

3.2 Beschaffungsregion

Die Beschaffungsregion wird durch die jeweilige Migros-Genossenschaft festgelegt. Ausdehnungen und Änderungen der Beschaffungsregionen müssen durch das Expertenteam AdR bewilligt werden.

3.3 Regionalmarkeninhaber

Der Regionalmarkeninhaber ist die jeweilige Migros-Genossenschaft.

3.4 Genehmigung

Eine Genehmigung muss dann beantragt werden

1. wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung erfüllt sind (2/3 der Wertschöpfung innerhalb der Region).
2. wenn als Zutaten verwendetes Obst und Gemüse nicht in genügender Menge oder in der geforderten Qualität in der Beschaffungsregion erhältlich ist und statt dessen Schweizer Zutaten eingesetzt werden.

Für die Bearbeitung und Freigabe von Genehmigungen ist die Regionalmarkeninhaberin (Migros Genossenschaft) verantwortlich. Dieser Antrag muss dem AdR-Expertenteam zur Kenntnis vorgelegt werden.

AdR Genehmigungen sind auf drei Jahre befristet. Innerhalb der drei Jahre müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Genehmigung wieder gelöscht werden kann. Alternativ sind in Ausnahmefällen begründet Verlängerungen der AdR Genehmigungen möglich.

3.5 Sonderbewilligung

Eine Sonderbewilligung muss dann beantragt werden, wenn ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region erfolgt und die Vorgaben zur Wertschöpfung nicht erfüllt sind. Für alle Produkte mit Ausnahme von Fleisch und Fleischzubereitungen (relevant ist die Definition des Lebensmittelgesetz) muss die Wertschöpfung für eine AdR Sonderbewilligung mindestens 50 % betragen. Für die Bearbeitung und Freigabe von Sonderbewilligungen ist die Nationale Richtlinienkommission verantwortlich.

Der Antrag W7.6.1.2: Antrag für Sonderbewilligung (AdR) muss zuerst durch das Expertenteam AdR bewilligt werden, bevor es an die Nationale Richtlinienkommission zur Freigabe eingereicht wird.

AdR Sonderbewilligungen sind auf drei Jahre befristet. Innerhalb der drei Jahre müssen Massnahmen umgesetzt werden, damit die AdR Sonderbewilligung wieder gelöscht werden kann. Alternativ sind in Ausnahmefällen begründet Verlängerungen der AdR Sonderbewilligungen möglich.

3.6 Antrag für Ergänzung Liste der bewilligten importierten Zutaten

Für die Ergänzung der Liste der bewilligten importierten Zutaten muss ein entsprechender Antrag gestellt werden. Dabei sind die Vorgaben des Kapitels 12.8 der W7.6.2 Richtlinie für Regionalmarken_Teil A zu berücksichtigen. Als Formular kann das Dokument W7.6.1.3 Antrag für Ergänzung der Liste der bewilligten importierten Zutaten verwendet werden.

4 Inhalt

4.1 Voraussetzung und Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Dachreglement in seiner jeweils geltenden Fassung ausnahmslos und ohne Unterbrechung einzuhalten. Die Vertragspartner müssen die zuständige Migros-Genossenschaft und die Zertifizierungsstelle von sich aus über sämtliche Vorfälle informieren, welche einen negativen Einfluss auf das Label haben können. Sie müssen insbesondere unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie die Anforderungen des Labels vorübergehend oder fortwährend nicht mehr erfüllen können. Sie müssen alle Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Produkte und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäss diesem Dachreglement gewonnen wurden, beitragen.

Der Ort aller Verarbeitungsschritte und die Herkunft der Rohstoffe des Produkts sowie allfällige Änderungen müssen der jeweiligen Migros-Genossenschaft vorgängig und unaufgefordert mitgeteilt werden.

4.2 Kontrolle und Zertifizierung

Die Zertifizierung nach diesem Dachreglement wird für alle Vertragspartner durch mindestens eine von den Regionalmarkeninhabern bezeichnete Zertifizierungsorganisation durchgeführt. Bezüglich der einzelnen einzuhaltenden Verfahren verfügt die Zertifizierungsstelle über spezifische Unterlagen, die integrierter Bestandteil dieses Dachreglements sind. Die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle untersteht strengen Neutralitäts-, Unparteilichkeits-, Unabhängigkeits- und Vertraulichkeitsregeln gemäss ISO/IEC 17065:2012. Die Zertifizierungsstelle überprüft die Anforderungen an die Herkunft, Produktionsart und Wertschöpfung, die Anforderungen an die Aufbereitungs- und die Vermarktungsunternehmungen, sowie die Anforderungen an die Aus- und Kennzeichnung der AdR-Produkte.

4.3 Anforderung an die Produkte

4.3.1 Herkunft

Nicht zusammengesetzte Produkte (z. B. Milch, Gemüse, Fleisch) müssen zu 100% der definierten Beschaffungsregion des Labels AdR stammen.

Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100% und total ein Anteil von 80% der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Den Lizenznehmern, die zusammengesetzte Produkte mit einem Rohstoffanteil von total 75% aus der entsprechenden Region herstellen, wird eine Übergangsfrist bis Ende 2018 gewährt.

Wenn Zutaten in der Beschaffungsregion nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, aus der Schweiz stammen. Bei Früchte- und Gemüsezutaten, welche nicht aus der Region stammen, muss gemäss 3.4 eine Genehmigung beantragt werden. Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen importierte Zutaten gemäss der Liste unter 5.1 Spalte „Zusatz AdR“ verwendet werden. Landwirtschaftliche Zutaten, welche weniger als 1% in der Rezeptur ausmachen, müssen nicht bewilligt werden. Bei Milch und Milchprodukten dürfen grundsätzlich keine importierten Zutaten gemäss Liste unter 5.1. verwendet werden; die 1% Regelung findet bei diesen Produkten keine Anwendung.

4.3.1.1 Vorgaben für Mülereien

Mehl, welches für die Herstellung von AdR-Brotwaren geliefert wird, muss den Kriterien von IP-SUISSE entsprechen. Bei Mehl für die übrigen AdR-Artikel müssen die Rohstoffe nicht zwingend den Anforderungskriterien von IP-SUISSE entsprechen.

4.3.2 Wertschöpfung

Die Wertschöpfung errechnet sich aus dem gewichteten durchschnittlichen Einkaufspreis der jeweiligen Migros-Genossenschaften. Der Wertschöpfungsanteil am Endprodukt, der innerhalb der Beschaffungsregion des Labels AdR der Migros-Genossenschaft erwirtschaftet wird, muss mindestens 2/3 betragen. Die Berechnung erfolgt nach den Vorgaben der standardisierten Wertschöpfungsprüfung für Betriebe innerhalb und ausserhalb der Region (siehe auch W 7.6.1.1 Hilfsmittel: Anhang 1: Rezeptur_WS_2.2(3)1). Werden die Wertschöpfungskettenvorgaben von 2/3 nicht eingehalten, dann muss gemäss 3.5. eine Sonderbewilligung beantragt werden.

4.3.3 Sortiment

Das Sortiment beschränkt sich auf Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs, andere Lebensmittel (z. B. Getränke), Blumen und Pflanzen und Non-Food Produkte mit engem Bezug zum Lebensmittel- oder Gartensortiment (gemäss Entscheid AFri: Lebensmittelnahe oder Gartennahe Non-Food Artikel).

4.3.4 Aus- und Kennzeichnung

Es dürfen nur Produkte mit dem Label AdR gekennzeichnet werden, die gemäss dem Produkte Zertifizierungsverfahren von der Zertifizierungsstelle überprüft und zugelassen wurden. Die Aufnahme von Produkten ins Label AdR erfolgt in der jeweiligen Migros-Genossenschaft. Bei der Kennzeichnung sind die Deklarations- und Datierungsvorschriften der Migros einzuhalten. Abweichungen und spezielle Kennzeichnungen sind im Brand Manual AdR geregelt (siehe Mitgeltende Unterlagen). Speziell zu berücksichtigen sind dabei die folgenden Vorgaben für AdR Genehmigungen und Sonderbewilligungen: Der Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region und/ oder die Herkunft der Obst- und Gemüsezutaten müssen transparent deklariert werden.

4.4 Sanktionen

Bei Nichterfüllung von Anforderungen dieses Dachreglements oder spezifischen Weisungen der Kontrollinstanz entscheidet die Migros-Genossenschaft über die zu treffenden Massnahmen und insbesondere über allfällige Sanktionen.

Je nach Schwere des Sachverhalts wird der Vertragspartner für eine bestimmte Zeitspanne im Label provisorisch oder sogar definitiv gesperrt.

Die betreffende Migros-Genossenschaft behält sich ausserdem Schadenersatzforderungen vor.

Siehe auch Weisung *Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken* unter Punkt 5 Mitgeltende Unterlagen.

4.5 Verantwortung der Migros-Genossenschaften

Jede Migros-Genossenschaft ist für die Umsetzung dieses Dachreglements verantwortlich.

5 Mitgeltende Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind im SupplierNet (SN) zu finden.:
<https://supplienet.migros.net/Home/Pages/default.aspx>

Die folgenden Dokumente sind im Prozess-Management-System (PMS) zu finden:

<https://m-help.migros.net/gm/folder-1.11.31432?originalContext=1.11.19172>

- W7.6.1.1 Hilfsmittel: Anhang 1: Rezeptur_WS_2.2(3)1
- W7.6.1.2 Antrag für Sonderbewilligung AdR
- W7.6.1.3 Antrag für Ergänzung der Liste der bewilligten importierten Zutaten
- W7.6.2 Richtlinien für Regionalmarken: Teil A Allgemeine Vorgaben
- W7.6.3 Richtlinien für Regionalmarken: Teil B Vorgaben für Lebensmittel und Blumen und Pflanzen
- W7.6.4 Richtlinien für Regionalmarken: Teil C Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte
- W7.6.5 Vereinbarung zum Reglement: Aus der Region. Für die Region
- W7.6.6 Checkliste: Prüfung von Verpackungsangaben regionaler Produkte
- W7.6.7 Sanktionsreglement zu den Richtlinien für Regionalmarken
- [Brand Manual Aus der Region](#)
- [Beschaffungsregion der jeweiligen Migros-Genossenschaft](#)
- Migros-Vorschriften

5.1 Bewilligte importierte landwirtschaftliche Zutaten

Importierte landwirtschaftliche Zutat	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Nüsse & Ölsaaten			
Baumnüsse	31.12.2017		Ausschliesslich für Käse, Back- und Wurstwaren
Haselnüsse	31.12.2018		
Kürbiskerne	31.12.2018	ausschliesslich für Backwaren	
Leinsamen	31.12.2018		
Mandeln	31.12.2018		
Marroni	31.12.2018		
Pinienkerne	31.12.2018		
Pistazien	31.12.2018		
Sesam	31.12.2018		
Sonnenblumenkernen	31.12.2018		
Hülsenfrüchte	Bewilligung bis	Bemerkungen	
weisse Bohnen	31.12.2018		
Erdnüsse	31.12.2018		Ausschliesslich für Käse, Back- und Wurstwaren

Fette und Öle	Bewilligung bis	Bemerkungen	
Backfett	31.12.2018		
Sonnenblumenöl High Oleic	31.12.2018		

Früchte inkl. Saft, Schale, Konzentrat, Extrakt u.a. etc.	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Ananas	31.12.2018		Nicht bewilligt für Milchprodukte
Dörripflaumen	31.12.2017		
Feigen	31.12.2018		
Zitrusfrüchte	31.12.2018		
Rosinen/ Sultaninen	31.12.2018		
Johannisbeersaftkonzentrat	31.12.2018		
Oliven	31.12.2018		

Frische Kräuter	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Koriander	31.12.2018		
Chili	31.12.2018		

Getreide, Malz, Mehle	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Braugerste bzw. Braumalz	31.12.2018		
Buchweizenmehl	31.01.2017		
Gerstenmalzmehl	31.12.2018		
Hartweizen	31.12.2018	Bewilligung, nur wenn bei Inlandlieferanten nicht mehr verfügbar	Nicht bewilligt
Marronimehl	31.12.2018		
Weizengluten, -kleber, quellmehl	31.12.2018	Ausschliesslich für bereits bewilligte Produkte. Wenn bis Ende 2018 nicht glaubhafte Alternativen geprüft wurden,	

		so wird diese Zutat nicht erneut genehmigt.	
Weizenmalz	31.12.2018		

Stimulantien	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kaffee	31.12.2018		
Kakao	31.12.2018		

Stärken	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Kartoffelstärke	31.12.2018		
Maisstärke	31.12.2018		
Reisstärke	31.12.2018		
Weizenstärke	31.12.2018		

übrige	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Branntwein	31.12.2018		
Hühner-Eiweisspulver	31.12.2018		
Karkade (Hibiskusblüte)	31.12.2018		
Naturdärme	31.12.2018		
Orangeat	31.12.2018		
Reiner Alkohol	31.12.2018		
Rindergelatine	31.12.2018		
Rosenwasser	31.12.2018		
Vanillezucker	31.12.2018		
Schokolade	31.12.2018		

Zitronat	31.12.2018		
----------	------------	--	--

Zuckerarten und - austauschstoffe, Süsstoffe	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Caramelzuckersirup	31.12.2018		
Dextrose	31.12.2018		
Fructose	31.12.2018		
Glucose	31.12.2018		
Invertzucker	31.12.2018		
Maltodextrin	31.12.2018		
Rohrzucker	31.12.2018		
Rübenzucker Bio	31.12.2018		Nicht bewilligt
Traubenzucker	31.12.2018		

Halbfabrikate	Bewilligung bis	Bemerkungen	Zusatz AdR
Apricotur	31.12.2016		
Sommertrüffel in Würfel, Mix für Käse	31.12.2016		
Cornflakes	31.12.2016		
Früchtebrotmischung (Birewegge)	31.12.2016		Nicht bewilligt
Kakaobutter	31.12.2016		
Krokant	31.12.2016		
Nougat	31.12.2016		
Geschmackspasten für Milchprodukte Amarena Paste	31.12.2016		Nicht bewilligt

Amaretto Paste			
...			

- Änderungen an dieser Liste können ausschliesslich durch die nationale Richtlinienkommission für Regionalmarken vorgenommen werden.